Wien Donnerstag den 4. Februar 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber das Reichsraths-Wahlrecht der „geistlichen Nutznießer" in Ober-Oesterreich*).

Zur Lösung der so schwierigen Frage, ob den geistlichen Nutznießern das Wahlrecht zustehe oder nicht, kann man einen doppelten Weg einschlagen. Man kann die geistlichen Nutznießer zunächst als Repräsentanten, als Vertreter jener juristischen Person betrachten, welche der Eigenthümer des betreffenden Kirchengutes ist. Die Argumentation auf diesem Standpunkte ist eine sehr einfache: Wenn diese juristische Person, welche Eigenthümer des Kirchengutes ist, das Wahlrecht nicht hat, so kann es natürlich auch von den geistlichen Nutznießern, als deren Repräsentanten und Vertretern, nicht ausgeübt werden. Nun ist die weitere Argumentation wie folgt: Diese juristische Person, die Eigenthümer des Vermögens ist, ist eine Stiftung; Stiftungen aber haben nach § 13 der Reichsraths-Wahlordnung nur dann ein Wahlrecht, wenn es ihnen in der Landtags-Wahlordnung zugestanden ist; im § 11 der oberösterreichischen Landtags-Wahlordnung ist ihnen aber ein solches Recht nicht ausdrücklich eingeräumt, folglich haben diese juristischen Personen auch kein Wahlrecht und demnach kann es auch von ihren Repräsentanten und Vertretern, den geistlichen Nutznießern, nicht ausgeübt werden.

Nun, so einfach diese Argumentation scheint, so sehr verwickelt man sich auf diesem Standpunkte in Schwierigkeiten, die, wie ich glaube, fast unlösbarer Art sind. In erster Linie müßte man doch mit einer gewissen Sicherheit sagen können: Wer ist denn der Eigenthümer des Kirchengutes, wer ist denn Subject des Kirchenvermögens? Bekanntlich ist die Frage eine der allerbestrittensten. Wen hat man nicht schon Alles als das Subject des Kirchenvermögens angesehen! Gott, Christus, die Apostel, die Heiligen, den Papst, die Armen der Kirchengemeinde, die confessionelle Gemeinde, den Staat, die politische Gemeinde! Wenn ich nun gerne zugeben will, daß heutzutage die ganze Streitfrage sich hauptsächlich um die Frage dreht, ob die Universalkirche, die Gesammtkirche oder die einzelnen Kirchen Eigenthümer des betreffenden Kirchengutes seien, so kommt man von diesem Standpunkte aus von der Scylla in die Charybdis man geräth in neue, wie mir scheint, unlösbare Schwierigkeiten.

Ich sage, man kommt in folgende neue Schwierigkeiten: In welche Classe der juristischen Personen will man diese einzelnen Kirchen, von denen ich zugebe, daß sie das Subject des Kirchengutes sind, stellen? Manche behaupten — und dafür möchte ich keinen Geringeren als Savigny anführen — daß die individuelle Kirchengemeinde, die Gesammtheit aller Mitglieder der Pfarre, die Gesammtheit aller Diöcesanen, also eine Corporation, der Eigenthümer der Kirchengüter sei. Dann hätte man es also mit einer Corporation zu thun, also mit einer nach der Reichsraths-Wahlordnung unzweifelhaft wahlberechtigten juristischen Person. Oder sollen wir annehmen, daß das Subject des Kirchenvermögens eine Anstalt, eine Stiftung im technischen Sinne sei? Dafür könnte man sich mit einem gewissen Scheine von Berechtigung auf einen Paragraph des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen, es ist der § 646 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wo gelegentlich von Anstalten gesprochen wird und unter welchen auch die geistlichen Pfründen erwähnt werden. Allein eine neue Schwierigkeit — auch „die Anstalt" ist ein vieldeutiger Ausdruck. Der Ausdruck „Anstalt" bedeutet nicht selten Einrichtungen, welche ganz gewiß auf einer corporativen oder gesellschaftlichen Basis beruhen. Ich will hierzu ein Beispiel aus dem praktischen Leben geben: die Creditanstalt, ist sie nicht eine Gesellschaft, eine Corporation? Und nichtsdestoweniger wird sie Anstalt genannt. Wer hat nicht von einer wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt gehört? Wer weiß nicht, daß dies ein gesellschaftlicher Verband und nicht eine Anstalt in dem Sinne ist, wie sie die Gegner des Majoritätsantrages im Auge haben? Ich will weiter gehen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch spricht in der Marginalrubrik zum § 1287 geradezu von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; hier treffen nun beide Ausdrücke zusammen, „Gesellschaft" und „Anstalt".

Ich wollte damit nur gezeigt haben, daß selbst wenn man sich auf den Ausdruck „Anstalt" steift, die Sache nicht so glatt abgethan ist. Am Ende sollte man vielleicht so weit gehen, wie jene Classe auch sehr respectabler Schriftsteller, die da meinen, daß eine juristische Person sowohl in dieser als in jener Gestalt auftreten könne, daß die juristische Person sowohl als Corporation als als Anstalt, zugleich als das Eine und das Andere aufgefaßt werden könne. Auch dafür werde ich Ihnen einen Beleg aus dem praktischen Leben bringen. Wir fassen alle den Staat bald als Corporation auf, bald als Anstalt; wir sprechen Alle von einer Universität, bald als Corporation, bald als Anstalt; ein und dieselbe juristische Person kann demnach Corporation und Anstalt zugleich sein, und man käme dann zur Ansicht, daß die juristische

*) Nach den Darlegungen der Rede des Ministers Dr. Unger, gehalten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874.

Person generis utriusque ist, also eine Art juristischer Hermaphrodit, der zu gleicher Zeit das Wahlrecht hätte als Corporation, zu gleicher Zeit wieder als Anstalt es nicht hätte. Wie kommt man aus allen diesen Schwierigkeiten heraus? Ich will diesen Standpunkt, auf dem, wie gesagt, die Frage nach meiner Ueberzeugung überhaupt nicht, oder doch nicht befriedigend gelöst werden kann, nicht bis zu Ende führen.

Es gibt einen anderen Standpunkt, von dem aus, wie ich glaube, mit mehr Grund und vielleicht mit mehr Erfolg es sich darthun läßt, daß den geistlichen Nutznießern das Wahlrecht zusteht. Ich glaube nämlich, daß den geistlichen Nutznießern in eigener Person und kraft eigenen Rechtes als Ausfluß und Consequenz des ihnen an den Beneficialgütern zustehenden Rechtes auch das Wahlrecht gebührt.

Die Frage, um die sich Alles dreht, ist kurz folgende: Welches ist die rechtliche Stellung der geistlichen Nutznießer? Was ist die Natur, der Inhalt und der Umfang ihres Rechtes? Kennt man die rechtliche Stellung des geistlichen Nutznießers, kennt man den Rechtskreis, in dessen Mittelpunkt er steht, dann ist die Frage leicht zu lösen, ob das Wahlrecht in diese Peripherie hineinfällt, oder ob es draußen bleibt.

Wenn in der That, worauf der Name hinzuweisen scheint der hier überhaupt eine sehr trügerische Rolle gespielt zu haben scheint, die sogenannten geistlichen Nutznießer wirklich bloß das sind, was ihr Name bedeutet, wenn sie Usufructuarii im wahren und technischen Sinne des Wortes sind, wenn sie wirklich nichts Anderes als geistliche Nutznießer sind, dann versteht es sich ganz von selbst, daß ihnen das Wahlrecht nicht zustehen kann, und zwar aus folgenden Gründen: Der Nutznießer in diesem Sinne steht der Sache vollkommen fremd gegenüber; er hat keinerlei Recht über die Substanz der Sache; er kann die Bewirthschaftungsart der Sache nicht verändern; er darf aus einem Acker keine Wiese machen; er darf keine Servitut auf das Grundstück legen; er kann in keiner Beziehung als Kläger oder Geklagter in Ansehung des Grundstückes betrachtet werden; er hat kein noch so beschränktes und verclausulirtes Veräußerungs- und Belastungsrecht und kann auch von den mit dem Grundstücke verbundenen Rechten nur jene ausüben, welche sich auf die wirthschaftliche Benützung und die ökonomische Ertragsfähigkeit des Gutes beziehen, wie die Realservituten. Allein alle anderen mit den Grundstücken verbundenen Rechte darf er nicht ausüben, und es ist nicht der geringste Zweifel, daß der Nutznießer das mit solchen Gütern verbundene Patronats- und Präsentationsrecht nicht ausüben darf.

Ließe sich nun zeigen, und meiner Meinung nach läßt es sich bis zur Evidenz zeigen, daß das Recht der sogenannten geistlichen Nutznießer ein weit über die Grenzen des gewöhnlichen Usufructus hinausgehendes und bis an das Eigenthum hinanreichendes Recht ist, läßt es sich zeigen, daß der Beneficiat Alles das darf, was der Nutznießer nicht darf, nun, dann wird man sich wohl der Consequenz nicht entziehen können, ihm auch das Wahlrecht ebenso zuzusprechen, wie man es dem technischen Nutznießer abspricht.

Den Schlüssel zur Erkenntniß dieser rechtlichen Stellung des Beneficiaten bildet die Geschichte des Ursprunges und der Entstehung der geistlichen Beneficien, und im Grunde schon der zur Bezeichnung dieses Rechtsverhältnisses gewählte Ausdruck „Beneficium". Denn ein Beneficium bedeutet in der lateinischen Amts- und Rechtssprache des Mittelalters ein „Lehen", ja der ursprüngliche Ausdruck für Lehen ist gerade „Beneficium", und erst späterhin kommt der Name „Feudum" auf. In den Rechtsquellen des Mittelalters werden die Ausdrücke „Feudum" und „Beneficium" abwechselnd gebraucht. Die Lehenssache selbst wird die res beneficiata, res beneficiaria u. s. w. genannt. Es war im Jahre 1157, da gerieth Papst Hadrian mit dem Kaiser Friedrich dem Rothbart in heftigen Streit, weil der Papst in einem Briefe, worin er sich über gewisse Acte des Kaisers beklagte, dem Kaiser Undankbarkeit vorwarf, dem Kaiser, der doch so viele beneficia, wie es im lateinischen Briefe hieß, von der Kirche empfangen habe. Darüber entstand Aufruhr auf dem glänzenden Reichstage zu Besançon: Der Papst spreche von einem Beneficium, hiernach wäre das Reich der Kirche lehenspflichtig; das erkenne das Deutsche Reich nun und nimmermehr an. Nach Jahr und Tag trat der Papst einen Schritt zurück und erklärte, daß der Ausdruck Beneficium im gewöhnlichen, vulgären Sinne des Wortes gemeint sei, wonach er so viel als „Wohlthat" bedeute, daß er aber nicht in dem Sinne von Lehen, wie man ihn sonst verstehe, gemeint sei. Beneficium est bonum factum, non feudum.

Denselben technischen Ausdruck „Beneficium" finden wir nun bei jenem Rechtsverhältnisse wieder, das heute der Gegenstand einer so lebhaften Erörterung ist. Die geistlichen Beneficien, welche ungefähr seit dem sechsten Jahrhunderte an die Stelle der früher üblichen Vertheilung der geistlichen Einkünfte in drei oder vier Theile traten, sind nach dem Vorbilde der weltlichen Beneficien gebildet und errichtet und wurden zu allen Zeiten nach den Regeln des Lehenrechtes beurtheilt. Geistliche Beneficien sind also im Grunde nichts Anderes als ein specieller Zweig des allgmeinen Lehenrechtsinstitutes, und der Beneficiat befindet sich analog in der rechtlichen Stellung eines Vasallen. Darauf kommt nach meiner Meinung Alles an. Dieser Parallelismus in der rechtlichen Entwicklung des geistlichen und weltlichen Beneficialwesens, diese durchgreifende Analogie zwischen der rechtlichen Stellung des Beneficiaten und des Vasallen, so daß also der Beneficiat nicht so wie der gewöhnliche Nutznießer zu behandeln ist, ist von allen Canonisten zu allen Zeiten anerkannt worden.

Seitdem jener berühmte belgische Canonist van Espen, seinen berühmten Tractat über die Stellung des Beneficiaten schrieb, seit dieser Zeit ist, wie gesagt, in der ganzen canonistischen Literatur darüber vollständige Einigkeit und ich kann Ihnen neben Phillipps, namentlich Schulte nennen, der in seinem Lehrbuche und System diesen Parallelismus zwischen Beneficiaten und Vasallen mit Bestimmtheit hervorhebt.

Aber mehr als das. Ich hebe hervor, daß es auch österreichische Schriftsteller gibt, die das Rechtsverhältniß mit aller Bestimmtheit charakterisirt haben. Niemand hat so klar, so bündig, so einfach, so bestimmt die ganze geschichtliche Entwicklung des Beneficialwesens und den Parallelismus zwischen Beneficiatenthum und Vasallenthum dargestellt, als der ehrwürdige Dolliner, der in seinem im Jahre 1822 geschriebenen Werke über die Entstehung und Umänderung der Beneficien diesen Entwicklungsgang dargestellt hat. Ihm ist ein anderer Schriftsteller gefolgt, Helfert, Professor in Prag, der in seiner Abhandlung über das Kirchenvermögen ausdrücklich erklärt hat, daß die geistlichen Pfründen den weltlichen Lehen nachgebildet und nach gleichem Rechte wie die weltlichen zu beurtheilen sind. Und das ist ja auch klar. Sowie den Kriegern, den milites principis, für die zu leistenden Kriegsdienste ein Gut zum Genusse verliehen wurde, so wurde den Geistlichen, als den milites ecclesiae, wie man sie nannte und zum Theile noch nennt, als Unterhalt für die Dienste, die sie der Kirche zu leisten haben, als Lohn für das Kirchenamt, das sie zu versehen haben, ebenfalls ein Gut verliehen; jenes ist ein beneficium militare, eine Kriegspfründe, dieses ein beneficium ecclesiasticum, eine Kirchenpfründe. Bei beiden findet auch heute noch eine Investitur statt, und daraus erklärt sich, daß der hohe Reichsrath selbst in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 jenes Institut der Investitur und der Installation bei geistlichen Pfründen beibehalten hat, wovon nie die Rede hätte sein können, wenn sie bloß Nutznießer wären, da ja bei Nutznießern eine Investitur nicht stattfindet.

Was endlich die Bezeichnung anbelangt, so ist allerdings an Stelle des Namens „Beneficium" bei weltlichen Beneficien der Name „Feudum" getreten; aber ich bemerke, daß derselbe Ausdruck Feudum auch bei geistlichen Beneficien gebraucht wird, nämlich feudum parochiale, Pfarrlehen.

Ich glaube also zunächst den Beweis erbracht zu haben, daß der Beneficiat sich in der Stellung eines Vasallen befindet.

Welches aber die Stellung eines Vasallen ist, das ist ja hinlänglich bekannt. Von kleinen und unscheinbaren Anfängen aus hat sich das Recht des Vasallen, des geistlichen und des weltlichen — sie gehen pari passu — im Laufe der Jahrhunderte zu einem weit über das Nutznießungsrecht hinausgehenden, zu einem bis an das Eigenthumsrecht hinanreichenden Benützungs- und Nutzungsrechte erweitert. Die Lehenrechtsquellen sprechen daher von dem Vasallen als einem Berechtigten, der zwar nicht Eigenthümer ist, der sich aber in der Lage eines Eigenthümers befindet, der gleichsam ein Eigenthümer ist; wie die Quellen sagen: tamquam dominus. Er ist so viel wie ein Eigenthümer. Die mittelalterliche Theorie hat daraus das getheilte Eigenthum gemacht und hat dem Vasallen das sogenannte Nutzungseigenthum zugesprochen, ein Recht also, welches darin besteht, daß der Vasall den ganzen Eigenthumsinhalt ausüben darf, daß er den ganzen Eigenthums-

inhalt ausschöpfen darf und daß dieses Recht seine Grenze nur findet an der Unzerstörbarkeit des Rechtes des Eigenthümers. Die §§ 357 und folgende des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sprechen von diesem Nutzungseigenthume, und um für den Juristen die Rubricirung und Kategorisirung, wenn ich so sagen darf, vorzunehmen, kann ich das, was ich bisher gesagt, kurz zusammenfassen in dem Satze: Der weltliche Vasall und ebenso der geistliche Beneficiat sind in der rechtlichen Position nicht eines Nutznießers, sondern in der eines Nutzungseigenthümers. Daraus aber ergeben sich alle jene Consequenzen, die das wirklich geltende Recht bilden, und die von gar Niemandem bisher bestritten wurden und auch gar nicht bestritten werden können.

Ich werde mir nun erlauben, in Kürze die Summe der Rechte anzuführen, die dem Beneficiaten zustehen und die eben in alledem bestehen, was dem Nutznießer, dem simplen Usufructuar versagt ist. Vor Allem ist der Beneficiat Besitzer. — Da nun aber dies gerade der bestrittenste Punkt in dieser Materie ist, und da sich Alles um den Streit dreht, ob der Beneficiat Besitzer ist und als solcher das Wahlrecht hat, so werde ich mir erlauben, über diesen Punkt später noch einige Worte vorzubringen. — Der Beneficiat hat ein Recht an der Substanz, er kann mit der Substanz beliebige Veränderungen vornehmen, wozu der Nutznießer nicht berechtigt ist, wenn er nur immer sich vor Augen hält, daß er mit diesen Veränderungen keine Deterioration des Grundstückes herbeiführen darf. Er darf den Acker in eine Wiese, die Wiese in einen Acker verwandeln, wenn es nur zum Nutzen der Substanz dient, was Alles der Usufructuar nicht darf. Der Beneficiat hat natürlich das Recht, die Früchte zu ziehen; davon werde ich später noch ein Wort mir zu sagen erlauben. Der Beneficat hat aber auch sogar ein wenngleich sehr beschränktes Veräußerungs- und Verfügungsrecht über die Substanz. Er kann und darf die Sache veräußern, freilich bloß mit Zustimmung der politischen und eventuell der kirchlichen Behörde. Aber ist denn der Fideicommißbesitzer nicht in derselben Lage? Der Fideicommißbesitzer darf ja auch und zwar nur mit Zustimmung des Gerichtes veräußern. Auch er ist als Nutzungseigenthümer in der Veräußerung beschränkt, aber doch zu beschränkter Veräußerung berechtigt, während der gewöhnliche, der technische Nutznießer dazu nie und nimmer berechtigt ist. Daß dies geltendes Recht auch bei uns in Oesterreich ist, das ist ja anerkannt durch den § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Der Beneficiat kann ferner Servituten auf das Gut legen, er hat die Activ- und Passivlegitimation in Ansehung des Grundstückes und er kann alle mit dem Grundstücke verbundenen Rechte ausüben, die der Nutznießer nicht ausüben darf. So besteht ja gar kein Zweifel darüber, daß der Beneficat das Patronats- und das Präsentationsrecht ausübt, wenn es mit dem Beneficialgut verbunden ist. So gut nun, wie er dieses Recht ausüben darf, ebenso wird man, glaube ich, auch das Wahlrecht ihm zuschreiben müssen.

Dafür, daß der Beneficiat nicht ein simpler Nutznießer ist, daß man nicht sagen kann: Er ist Nutznießer und nebenbei auch Beneficiat, daß also der Beneficiat in der That ein Nutzungseigenthümer ist, dafür gibt es einen, wie ich glaube, sehr drastischen und schlagenden Beweis — und das ist die hin und wieder vorkommende Art der Eintragung in die öffentlichen Bücher. In manchen Kronländern kommt es vor, daß in die Besitz- oder Eigenthumsrubrik nicht die „Pfarre“, nicht der „Pfarrhof“ eingetragen ist — sondern der „jeweilige Pfarrer“, der „Pfarrer“ schlechthin, der „Probst“, der „Domprobst“, der „Erzbischof“, der „jeweilige Erzbischof“. Wenn nun diese Personen nur ein gewöhnliches Nutznießungsrecht hätten, so wäre dieser Vorgang geradezu undenkbar und unmöglich. Denn das Recht des Nutznießers kommt, wie jedem Juristen geläufig ist, in das Lastenblatt; nie und nimmermehr aber kann der Nutznießer auf das Folium kommen, welches die Besitz- und Eigenthumsrubrik darstellt. Wird er nun doch in dieses Folium eingetragen als jeweiliger Pfarrer als Pfarrer schlechthin, so ist ja damit indirect der Beweis hinlänglich geführt, daß er nicht Usufructuar ist, sondern daß der jeweilige Pfarrer, der jeweilige Erzbischof 2c. Nutzungseigenthümer ist.

Diese hin und wieder vorkommende Eintragung hat denn auch dem Berichterstatter der Minorität Schwierigkeiten bereitet. Er sagt: Diese Bezeichnungsweise sei unrichtig, man müsse sie richtig dahin verstehen, daß damit eigentlich gar nicht die physische Person, sondern nur das Amt bezeichnet sei, oder, wie er sich ausdrückt, die unsterbliche Person“. In dieser Form der Eintragung, die zwar nicht zu billigen sei, liege also gerade der Beweis dafür, daß das Amt, nicht aber die physische Person der Besitzer sei.

Nach meiner Ueberzeugung steht die Sache gerade umgekehrt. In diesen Fällen wird nicht durch die Person das Amt, sondern umgekehrt durch das Amt die Person bezeichnet. Fälle dieser Art kommen ja häufig genug vor, und dem Juristen ist es hinlänglich geläufig, daß wir das certa demonstratio nennen, indem wir durch Hervorhebung einer Eigenschaft jene Person als die berechtigte bezeichnen, bei der sich zu einer bestimmten Zeit die bezeichnete Eigenschaft individualisirt und verwirklicht. Nehmen wir folgenden Fall an. Wenn Jemand in seinem Testamente sagt: Der Bürgermeister der Stadt Wien soll ein Legat von so und so viel erhalten. Ist das dann dem Amte vermacht? Doch wohl der Person! Also wer bekommt es? Jener, der zur Zeit des Todes des Erblassers Bürgermeister der Stadt Wien ist. Hier wird also durch das Amt die Person bezeichnet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

In Friedhofsangelegenheiten liegt es in der Competenz der politischen Staatsbehörden, zu erkennen, daß ein bestehender Friedhof zur weiteren Benützung nicht mehr geeignet sei*).

Die Bezirkshauptmanschaft in Sp. hat unterm 10. Juni 1874 dem Gemeindevorsteher v. T. gegenüber entschieden, daß sie bei dem Umstande, als der Friedhof in T. viel zu klein, außerdem in der Mitte der Ortschaft und zwar in der unmittelbarsten Nähe von Wohnhäusern und der Schule gelegen sei, auch bei dem steinigen Boden kein Grab tiefer als 2 — 3 Schuh gegraben und dieser Uebelstand durch Aufführen von Erde viel zu ungenügend beseitiget werden könne, an dem Auftrage zur Errichtung eines neuen außerhalb der Ortschaft gelegenen Friedhofes festhalten müsse; der Gemeindevorsteher habe daher das Nöthige einzuleiten und dafür zu sorgen, daß binnen 2 Monaten die ersten Arbeiten zur Herstellung eines neuen Friedhofes beginnen.

Die Gemeinde T. ergriff den Recurs an die Landesregierung, welche Behörde nach Einvernehmung des Landessanitätsrathes und nach dessen Antrage, daß dem Recurse der Gemeinde, beziehungsweise ihrem Vorschlage auf Gestattung der Abhilfe durch Aufführung von Erde, sowie dem alternativen Petitum um 3jährige Fristgewährung zur Errichtung eines neuen Friedhofes keine Folge gegeben werde, entschied.

Im Ministerialrecurse stellt die Gemeinde T. die sanitätsgefährliche Lage des jetzigen Friedhofes, sowie seinen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Bevölkerung in Abrede. Ein neuer Friedhof, welcher der Pfarrgemeinde T. unerschwingliche Lasten für ein Jahr auferlegen würde, sei ganz unnöthig, wenn der bestehende Friedhof gegen Nordosten eine Vergrößerung erhalte und durch Aufführen von Erde die Gräber vertieft werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. December 1874, Z. 18.371 erkannt: „Dem Recurse der Gemeinde T. wird aus den Motiven der angefochtenen und anbelangend die Competenz im § 2 lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 begründeten Entscheidung der Landesregierung keine Folge gegeben. Zugleich wird es der Landesbehörde überlassen, der Gemeinde T. zu der ihr nach § 3 lit. d des obigen Gesetzes im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Durchführung der angeordneten Verfügung eine den Verhältnissen entsprechende Frist zu bestimmen.“ S.

Zur Frage der grundbücherlichen Einverleibung behufs Sicherstellung von Seitens der politischen Behörde im Interesse öffentlicher Werke auferlegten Verbindlichkeiten. (§§ 12 und 31 des G. G. **)

Die k. k. Finanzprocuratur noe. des Aerars hat auf Grund des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft in S. vom 19. August 1873, Z. 2019, worin den Eheleuten Michael und Anna B.

---

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 52, S. 205 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

**) M. vergl. die Mittheilungen in Nr. 25, S. 98 des Jahrgangs 1874 dieser Zeitschrift.

als Eigenthümern des Hauses Nr. 10 in L. die Ausstellung eines auf die ihrem Hause angrenzende Wasserleitung Bezug habenden Verpflichtungsreverses oder aber die Sicherstellung der diesfalls übernommenen Verbindlichkeiten bei sonstiger Execution aufgetragen wurde, um executive Einverleibung dieser Verpflichtungen der jeweiligen Eigenthümer des Hauses Nr. 10 in B. auf die letzterwähnte Realität zu Gunsten des k. k. Aerars angesucht; sie wurde jedoch mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes in H. vom 8. Jänner 1874, Z. 17.140, abgewiesen, weil das obige Erkenntniß der politischen Behörde nur die Verpflichtung der Besitzer des erwähnten Hauses, den Verpflichtungsrevers auszustellen, oder aber die Verbindlichkeiten sicherzustellen, ausspricht, wozu dieselben, wie es auch in dem Erkenntnisse angedroht wurde, von der politischen Behörde verhalten werden können, und ein Erkenntniß einer competenten Behörde nicht vorliegt, welches die Sicherstellung der fraglichen Verbindlichkeiten auferlegen würde.

Ueber Recurs der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. öst. Oberlandesgericht mit Erlaß vom 24. Februar 1874, Z. 3953, den angefochtenen Bescheid bestätigt, weil in dem dem Gesuche zu Grunde liegenden bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse den Gegnern Michael und Anna B. die Erfüllung ihrer darin enthaltenen Verpflichtungen, bei sonstiger Anwendung der kaiserl. Verordnung vom 24. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl. angedroht wurde und das vorliegende Executionsbegehren in den Vorschriften dieser Verordnung nicht begründet erscheint, abgesehen davon daß das einzutragende Recht nicht im Sinne des § 12 G. G. mit der gesetzlichen Bezeichnung bestimmt angegeben wurde.

Not.-Ztg.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 2. December 1874, Z. 18 004 mit Erinnerung an das vorgeschriebene Vorgehen bezüglich der Vergütung der Kosten und Ergreifungsprämien bei Auslieferung von preußischen Deserteuren.

Es ist der Fall vorgekommen, das eine k. k. Bezirkshauptmannschaft anläßlich der Auslieferung eines fahnenflüchtigen preußischen Soldaten von dem betreffenden Regimente die Vergütung der Verpflegs- und Transportskosten angesprochen und auch erhalten, sodann über Reclamation von Seite des Regiments-Commando's den Rückersatz besagter Kosten von der Vergütung der Fangprämie (8 fl. 40 kr.) abhängig gemacht hatte.

Nachdem dieser Vorgang im Widerspruch mit dem, mit Preußen bezüglich der Vergütung der Kosten und Ergreifungsprämien bei Auslieferung von Deserteurs getroffenen Uebereinkommen steht, so beehre ich mich Hochdenselben den Erlaß des Staatsministeriums vom 8. December 1865 Z. 23015/2179, mit welchem obiges Uebereinkommen intimirt wurde, mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, zur Hintanhaltung eines ähnlichen Verfahrens bei vorkommenden einschlägigen Fällen die unterstehenden Behörden im Sinne des bezogenen Erlasses gefälligst neuerlich informiren zu wollen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1874, Z. 16.689, in Betreff des Inhaltes der Kundmachungen beim Ausbruche der Rinderpest.

Angesichts der schweren Folgen, welche die Viehbesitzer dann treffen, wenn nach ämtlich kundgemachtem Ausbruch der Rinderpest im Lande von Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung an ihren Rindern nicht unverzüglich die Anzeige erstattet wird, wird die k. k. . . . . . aufgefordert, sobald sie nach § 29 des Seuchengesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B. in die Lage kommt, den Ausbruch der Rinderpest im Lande öffentlich bekannt zu machen, in diese Kundmachung immer auch die Bestimmung des § 18 des obigen Gesetzes bezüglich der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige über Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung an Rindern, sowie die Bestimmung des § 32 über die Folgen der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige aufzunehmen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 7. December 1874, Z. 18.088, in Betreff der Anzeige von Concursausschreibungen für erledigte vorbehaltene Dienstposten in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60.

Von der Direction einer Eisenbahngesellschaft ist die Ansicht ausgesprochen worden, es könne aus dem Art. 8 der h. o. Verordnung vom 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 98 geschlossen werden, daß es genügt, wenn die Anzeige über Concursausschreibungen für erledigte vorbehaltene Dienstposten entweder an das k. k. Reichs-Kriegsministerium oder an das Ministerium für Landesvertheidigung erstattet werde.

Diese Ansicht ist irrig, da der erste Absatz des bemerkten Artikels eben nur von der Art und Weise spricht, in welcher die Ausschreibung der erledigten vorbehaltenen Posten dem Reichs-Kriegsministerium oder dem Landesvertheidigungsministerium, nämlich beiden gleichmäßig zur Kenntniß gebracht wird, und weil in dem unbedingt maßgebenden § 10 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60 die Mittheilung der Concursausschreibung, und im Schlußsatze des obigen Artikels 9 die Anzeige über eine etwaige kürzere Concursfrist an die beiden genannten Ministerien vorgezeichnet ist.

Hievon werden Hochdieselben über Ersuchen des Ministeriums für Landesvertheidigung zur gefälligen geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. November 1874, Z. 16.944 an alle Landeschefs, betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarrbaufallen.

In Folge der wiederholten Wahrnehmung, daß in Kirchen- und Pfarrbaufällen auf gleichzeitige Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfacher Streit über die Concurrenzverbindlichkeiten entsteht, sehe ich mich zu nachfolgenden Anordnungen bestimmt:

1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen und Pfarrbaulichkeiten in den betheiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden.

2. Läßt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Uebereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neueintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast Theil zu nehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen

3. Läßt sich ein solches Uebereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine streitige Concurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, daß nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden die staatliche Genehmigung erfordert wird und daß daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist. In gleicher Weise ist bei den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmäßig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär Dr. Camillo Altenburger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Gustav Legler in Marienbad das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Emanuel Welzl in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrath Wenzel Breitenberger zum Rechnungsdirector und Vorstand des Rechnungs-Departements bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Schätzmeister und Vorstande des Hof- und Waffenmuseums, Regierungsrathe Quirin Leitner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Sigmund Sturm zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Anton Andaházy zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den quiescirten ungarischen Finanzrath Joseph Pfisterer zum Finanzrathe für den Bereich der galizischen Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Amanuensisstelle an der Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Activitätszulage bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 15.)

Finanz-Commissärsstelle in Nieder-Oesterreich mit der neunten Rangsclasse und eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 25. Februar. (Amtsblatt Nr. 16.)

Officialsstelle im k. k. Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, eventuell noch eine gleiche Stelle, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Scriptorsstelle an der k. k. Studienbibliothek in Olmütz mit der neunten Rangsclasse, 800 fl. Gehalt und 250 fl. Activitätszulage, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Provisorische Bezirks-Thierarztesstelle mit der zehnten Rangsclasse und dem Standorte Volosca in Istrien, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhaltsverzeichniß und das alphabetische Sachregister zum Jahrgange 1874 der Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.